

BStGer SK.2014.53 vom 1. Oktober 2015

Bundesstrafgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2014.53

FR: TPF SK.2014.53 du 1 octobre 2015

IT: TPF SK.2014.53 del 1 ottobre 2015

Regeste

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 Abs. 1 StGB);
Rückweisung durch Bundesgericht.

Erwägungen

E. 29

August 2013 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Das Bundesstrafgericht wurde vom Bundesgericht angewiesen zu prüfen, ob A. durch die vom Anklagesachverhalt erfassten Mitteilungen in der E-Mail vom 29. August 2006 den Tatbestand von Art. 162 Abs. 1 StGB erfüllt hat. In Bezug auf die E-Mail vom 16. September 2006 wies das Bundesgericht das Bundesstrafgericht an, A. freizusprechen (Urteil Bundesgericht 6B_56/2014 vom 16. Dezember 2014, E. 9; TPF 33.100.1 ff./33).

- 6 - J. Das Bundesstrafgericht eröffnete das vorliegende Rückweisungsverfahren unter der Geschäftsnummer SK.2014.53. Am 8. Januar 2015 gab es den Parteien Gelegenheit Beweisanträge zu stellen und sich zur Notwendigkeit einer neuen Hauptverhandlung zu äussern (TPF 33.300.1 f.). Die Verfügung über die Beweisanträge der Privatklägerschaft und des Beschuldigten vom 18. Februar 2015 bzw. 2. März 2015 erging am 13. März 2015 (TPF 33.280.1 ff.; 33.561.2 ff.; 33.521.6 ff.). Der Beschuldigte beantragte die Durchführung einer Hauptverhandlung (TPF 33.521.7). K. Der Beginn der Hauptverhandlung erfolgte am 30. September 2015 in Anwesenheit der Parteien am Sitz des Gerichts in Bellinzona. Die Urteilsöffnung fand am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.